

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und der Aufenthaltsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wird im Wesentlichen durch das Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, einzelne Vorschriften der Richtlinie 2004/38/EG, die noch nicht angemessen umgesetzt worden sind, vollständig in das Freizügigkeitsgesetz/EU zu übernehmen. Die erforderliche punktuelle Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU soll zugleich genutzt werden, um Bürokratiekosten zu mindern. In der Folge sind auch Vorschriften der Aufenthaltsverordnung zu ändern.

B. Lösung

Die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind anzupassen:

- Eingetragene Lebenspartner von Unionsbürgern werden Ehegatten beim Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß dem Freizügigkeitsgesetz/EU gleichgestellt.
- Um Betrug und Rechtsmissbrauch, insbesondere durch das Eingehen von Scheinehen, zu verhindern und zu bekämpfen, wird die entsprechende Vorschrift der Richtlinie 2004/38/EG im Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt.
- Zur finanziellen Entlastung der kommunalen Verwaltungen und zur Verringerung von Bürokratieaufwand wird die deklaratorische Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger (Freizügigkeitsbescheinigung) abgeschafft.
- Im Zusammenhang mit den genannten Änderungen werden zur Klarstellung und Bereinigung von Unstimmigkeiten weitere technische und redaktionelle Anpassungen im Freizügigkeitsgesetz/EU vorgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die kommunalen Haushalte werden durch die Abschaffung der kostenfrei auszustellenden Freizügigkeitsbescheinigung entlastet.

Auf den Haushalt des Bundes ergeben sich keine Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Unionsbürger verringert sich durch die Abschaffung der deklaratorischen Freizügigkeitsbescheinigung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Abschaffung der deklaratorischen Freizügigkeitsbescheinigung verringert sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Freizügigkeitsgesetzes/EU und der Aufenthaltsverordnung
vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266)**¹ geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 5, 6 und 7 werden die Nummern 4, 5 und 6.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Aufenthaltskarte“ ein Komma sowie die Wörter „auch der“ und nach dem Wort „Union“ ein Komma eingefügt.

¹ Stand prüfen: Änderung von § 13 vorgesehen durch Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt; Federführung: BMAS

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und“ gestrichen.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Recht nach Absatz 1 besteht nicht im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug. Das ist insbesondere der Fall, wenn feststeht, dass die Ehe oder die Lebenspartnerschaft oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, um einem Familienangehörigen ein Recht nach Absatz 1 zu verschaffen. In diesen Fällen kann der Verlust des Rechts nach Absatz 1 festgestellt und bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, die Aufenthaltskarte widerrufen oder zurückgenommen oder das erforderliche Visum nicht erteilt werden. Die Feststellung bedarf der Schriftform.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils die Angaben „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7“ durch die Angaben „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „3 oder Nr. 5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „Aufhebung der Ehe“ die Wörter „oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

- bb) Weiterhin wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „3 oder Nr. 5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder die Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt. [BMJ wird um Prüfung gebeten, ob die Fallkonstellation von Nr. 2 auf Lebenspartner von Unionsbürgern zutreffen kann.]
 - ee) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder dem Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - ff) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt. [BMJ wird um Prüfung gebeten, ob die Fallkonstellation von Nr. 4 auf Lebenspartner von Unionsbürgern zutreffen kann.]
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.
3. In § 4 werden nach den Wörtern „Nicht erwerbstätige Unionsbürger“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt und die Wörter „und ihre Lebenspartner“ gestrichen.
4. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „, und ihre Familienangehörigen und Lebenspartner“ gestrichen. Der Wortlaut wird Satz 1. Folgender Satz wird als Satz 2 angefügt: „Ihre Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, haben dieses Recht, wenn sie sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig mit dem Unionsbürger im Bundesgebiet aufgehalten haben.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „oder vor seinem Tod erworben hatte“ und „bereits bei Entstehen seines Daueraufenthaltsrechts“ gestrichen und das Wort „hatten“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht, Aufenthaltskarten“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2 bis 7 werden zu den Absätzen 1 bis 6.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Der“ wird ersetzt durch die Wörter „Das Vorliegen oder der“.

bb) Das Wort „Ausstellungsvoraussetzungen“ wird ersetzt durch die Wörter „Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1“.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „und die Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht eingezogen“ werden gestrichen.

bb) Vor den Wörtern „die Aufenthaltskarte“ werden die Wörter „bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind,“ eingefügt.

cc) Nach dem Wort „widerrufen“ werden die Wörter „oder zurückgenommen“ eingefügt.

a. In dem neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

dd) § 5a wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1“ durch die Wörter „Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1“ durch die Wörter „Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Bescheinigung nach § 5 Abs. 1“ durch das Wort „Meldebestätigung“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

ee) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden die Angabe „§ 5 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 7 und des § 5 Abs. 4“ sowie die Angabe „Artikel 39 Abs. 3, Artikel 52 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft“ durch die Angabe „Artikel 45 Abs. 3, Artikel 52 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt und die Wörter „über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht oder“ gestrichen.

b. In Satz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „es sich um Krankheiten mit epidemischem Potenzial im Sinne der einschlägigen Rechtsinstrumente der Weltgesundheitsorganisation und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten handelt, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats getroffen werden, und“ eingefügt.

ff) In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ausländerbehörde“ die Wörter „festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht und“ eingefügt.

gg) In § 8 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „die Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht,“ gestrichen.

hh)§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 69,“ die Angabe „71,“ eingefügt.
- b. In Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 7, § 5 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1“ sowie die Angabe „§ 5 Absatz 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden in Nummer 1 die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1“ und in Nummer 2 die Angabe „§ 5 Absatz 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Absatz 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1“ sowie die Angabe „§ 5 Absatz 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

2. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 5 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.
- 3. In § 65 Nummer 9 Buchstabe i wird die Angabe „§ 5 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
- 4. In der Anlage D 15 wird in der Überschrift die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.
- 5. In der Anlage D 16 wird in der Überschrift die Angabe „§ 5 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.